

Dauer eines Kalendermonats die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses ausschließt.

Für den Besuch des Technikums dient eine Bescheinigung seines Direktors als Nachweis (§ 54 Abs. 3 des Gesetzes).

Rudolstadt, den 3. März 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

§ VIII. Gesetz

vom 6. März 1914,

betreffend eine Ergänzung der Besoldungsnachweisung vom 22. März 1913.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziges Artikel.

In der Spalte „Bemerkungen“ zu Nr. 46 der Besoldungsnachweisung des Gesetzes vom 22. März 1913, betreffend die Besoldung der Staatsbeamten (Ges. S. 135), werden die Worte

„Außerdem 100 M Kleidergeld“

eingefügt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rudolstadt, den 6. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.